



Lebensmittelkontrolle, Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen

An die interessierten Kreise

T direkt 041 723 74 50  
susanne.pfenninger@zg.ch  
Steinhausen, 4. Juli 2017 PFSU

Sehr geehrte Damen und Herren

Das neue Schweizer Lebensmittelrecht wurde am 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt. Was hat sich dadurch im Bereich der Badeanlagen und der Badewasserqualität geändert?

Die gesetzlichen Anforderungen waren bis dato kantonal geregelt. Dies führte dazu, dass von Kanton zu Kanton unterschiedliche Anforderungen im Badewasserbereich zu erfüllen waren. Im Kanton Zug waren die Grundlagen im Gesetz über das Gesundheitswesen (GesG; BGS 821.1) in § 60 und in der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (GesV, BGS 821.11) in § 54 bis § 62 festgelegt.

Mit dem neuen Schweizer Lebensmittelrecht sind nun nationale harmonisierte Anforderungen an Badeanlagen, Badewasser sowie öffentlich zugänglichem Duschwasser gegeben. Die im nationalen Recht geregelten Anforderungen basieren grundsätzlich auf den SIA Normen 385/1 (Ausgabe 2000) bzw. 385/9 (Ausgabe 2011) Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern «Anforderungen und ergänzende Bestimmungen für Bau und Betrieb».

Bei unseren bisherigen Kontrolltätigkeiten war die SIA Norm 385/1 (Ausgabe 2000) bereits massgebend, da die kantonale Gesundheitsverordnung auf dieser basierte. Daher ergeben sich mit der Inkraftsetzung des Schweizer Lebensmittelrechts keine gewichtigen Änderungen im Zusammenhang mit den hygienischen Anforderungen der Wasserqualität, bei den Anlagenkontrollen und deren Anlagejournalen sowie der Selbstkontrolltätigkeit. Wichtige Anforderungen sind u.a. in der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) geregelt. Diese Verordnung kann in der systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) eingesehen oder heruntergeladen werden.

Was ändert sich konkret mit der Inkraftsetzung des neuen Lebensmittelrechts?

- Die Kontrollen sind ab sofort gebührenfrei. Gebühren werden nur noch erhoben, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.
- Die Anforderungen an die hygienische Qualität des Wassers in öffentlichen Bädern und Duschanlagen sind in der TBDV geregelt und gelten ab sofort. Können die neuen Anforderungen nachweislich nur mit Hilfe von erheblichen Investitionen erreicht werden, so kann eine Übergangsfrist bis max. 10 Jahre (bis am 1. Mai 2027) in Anspruch genommen werden.
- Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Einsprache ist bei der verfügenden Behörde einzureichen.

Wir hoffen, Ihnen einen Überblick in die bereits stattgefundenen bzw. bevorstehenden Änderungen gegeben zu haben. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Lebensmittelkontrolle

Dr. Susanne Pfenninger  
Kantonschemikerin

Weitere Informationen zum neuen Schweizer Lebensmittelrecht

Allgemeines:

- <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/dokumentation/nsb-news-list.msg-id-64989.html>
- <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/lebensmittelrecht-2017.html>

Gesetzgebung:

- <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/gesetzgebung-lme.html>